

Umweltschutzbeihilfen – Leitlinien

Quelle	Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABl. der EU C 82 vom 1. April 2008, S. 1ff.
Zielsetzung	<p>Die Leitlinien sind ein Teil des Energie- und Klimapakets in der EU und dienen der Erreichung der Umweltschutzziele. Es gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip. Gewährung von staatlichen Beihilfen ist jedoch bei Marktversagen in Bezug auf die Zurechnung negativer externer Effekte möglich. Es können somit Beihilfen im Interesse eines besseren Umweltschutzes, zur Förderung der Umweltverträglichkeit, zur Unterstützung energie- und klimapolitischer Ziele sowie zur Bekämpfung des Klimawandels gewährt werden.</p> <p>Die Leitlinien legen fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die auf die Behebung eines Marktversagens hinsichtlich eines unzureichenden Umweltschutzes abzielen, genehmigt werden können.</p>
Geltungsbereich	<p>Die Leitlinien gelten in allen Wirtschaftsbereichen einschließlich der Bereiche, in denen für staatliche Beihilfen besondere Gemeinschaftsvorschriften gelten (Stahl, Schiffbau, Kraftfahrzeuge, Kunstfasern, Verkehr, Steinkohlebergbau, Landwirtschaft und Fischerei), sofern diese nichts anderes bestimmen.</p> <p>Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung und Herstellung umweltverträglicher Produkte, Maschinen und Beförderungsmittel, die mit einem geringeren Einsatz natürlicher Ressourcen betrieben werden sollen,• Maßnahmen in Produktionsbetrieben oder -anlagen zur Verbesserung der Sicherheit oder Hygiene,• Finanzierungen von Umweltschutzmaßnahmen, die die Infrastruktur im Luft-, Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr betreffen,• Ausbildungsbeihilfen im Umweltbereich, Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung• der Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, wenn die Maßnahmen in die Rahmenregelung für Agrar- und Forstsektor fallen, Siehe allgemeine Beihilfen im Agrarsektor• im Bereich der Fischerei und Aquakultur gelten die Leitlinien nur, wenn es dort keine anderen speziellen Regelungen gibt, Siehe allgemeine Beihilfen im Fischereisektor• Fernwärme, sofern sie zu Energieeinsparungen führt,• Kohlenstoffabscheidung und -speicherung.

Geltungsdauer	2. April 2008 – 31. Dezember 2014.
Vorliegen einer staatlichen Beihilfe	Die Leitlinien erläutern, unter welchen Voraussetzungen Umweltschutzbeihilfen von der EU-Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt und genehmigt werden können.
Kriterien / Voraussetzungen für die beihilfenrechtliche Prüfung	<p>Bei der Vereinbarkeitsprüfung von Umweltschutzbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt spielen der Anreizeffekt, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe eine entscheidende Rolle.</p> <p style="text-align: center;">* * * * *</p> <p>Die Standardprüfung erfolgt bei Beihilferegungen und kleineren Einzelbeihilfen.</p> <p>Die eingehende, vertiefte Prüfung erfolgt bei größeren Einzelbeihilfen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten.</p> <p>Schwellenwerte für eingehende Prüfung:</p> <p>Alle Investitionsbeihilfen: ab 7,5 Mio. EUR</p> <p>Betriebsbeihilfen für Energiesparmaßnahmen: ab 5 Mio. EUR pro Unternehmen für 5 Jahre</p> <p>Betriebsbeihilfen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien: bei einer daraus resultierenden Erzeugungskapazität von mehr als 125 MW</p> <p>Betriebsbeihilfen für die Erzeugung von Biokraftstoff: bei einer daraus resultierenden Produktionskapazität von mehr als 150 000 t pro Jahr</p> <p>Betriebsbeihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung: bei einer daraus resultierenden Erzeugungskapazität von mehr als 200 MW</p>
Wichtige Definitionen	<p>Investitionsmehrkosten</p> <p>verstehen sich als (Netto-)Mehrkosten, die eingesetzt werden müssen, um die Umweltziele zu erreichen. Dies impliziert, dass grundsätzlich alle dem Unternehmen entstehenden wirtschaftlichen Vorteile aus den Investitionsmehrkosten herausgerechnet werden müssen, um die Höhe der zu gewährenden Beihilfe festzulegen. Sie werden in zwei Schritten berechnet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wird, falls angemessen, anhand der kontrafaktischen Fallkonstellation der unmittelbar auf den Umweltschutz bezogene Investitionsanteil ermittelt. 2. werden die operativen Gewinne und Kosten abgezogen bzw. hinzugerechnet.

Beihilfegruppen und Höhe der Beihilfe

Beihilfen für Unternehmen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern

Förderfähig sind

die zur Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus notwendigen **Investitionsmehrkosten** in materielle und immaterielle Vermögenswerte (Berücksichtigung von operativen Gewinnen / Kosten über einen Zeitraum von fünf Jahren).

Nicht förderfähig sind

Kosten zur Erreichung höherer Umweltschutznormen, die zwar bereits angenommen, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

Beihilfeintensität:

- grundsätzlich:
GU (große Unternehmen): 50 %, MU (mittlere Unternehmen): 60 %, KU (kleine Unternehmen): 70 %
- beim Erwerb von ökoinnovativen Vermögenswerten oder bei Durchführung eines Öko-Innovationsprojekts unter bestimmten Voraussetzungen:
GU: 60 %, MU: 70 %, KU: 80 %
- bei ordnungsgemäßer, transparenter, diskriminierungsfreier Ausschreibung Erhöhung auf 100 % möglich

Beihilfen für die Anschaffung neuer Fahrzeuge, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird

Förderfähig sind

- die zur Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus notwendigen **Investitionsmehrkosten** (Berücksichtigung von operativen Gewinnen / Kosten über einen Zeitraum von fünf Jahren),
- Kosten für die Anschaffung neuer Fahrzeuge für den Straßen- und Schienenverkehr, für die Binnen- und Seeschifffahrt auch in Fällen, wenn die höheren Umweltschutznormen bereits angenommen, aber noch nicht in Kraft getreten sind, sofern sie nicht rückwirkend gelten sollen.

Beihilfeintensität:

- grundsätzlich:
GU: 50 %, MU: 60 %, KU: 70 %
- beim Erwerb von ökoinnovativen Vermögenswerten oder bei Durchführung eines Öko-Innovationsprojekts unter bestimmten Voraussetzungen:
GU: 60 %, MU: 70 %, KU: 80 %
- bei ordnungsgemäßer, transparenter, diskriminierungsfreier Ausschreibung Erhöhung auf 100 % möglich

Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen

Förderfähig sind

- die zur Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus notwendigen **Investitionsmehrkosten** in materielle und immaterielle Vermögenswerte (Berücksichtigung von operativen Gewinnen / Kosten über einen Zeitraum von fünf Jahren).

Beihilfeintensität:

- mehr als drei Jahre vor Inkrafttreten der Norm:
GU: 15 %, MU: 20 %, KU: 25 %
- ein bis drei Jahre vor Inkrafttreten der Norm:
GU: 10 %, MU: 15 %, KU: 20 %

Beihilfen für Umweltstudien

Förderfähig sind

Kosten für eine Umweltstudie, die in direkter Verbindung mit Investitionen stehen,

- die der Erreichung von Normen dienen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen,
- für Energiesparmaßnahmen,
- für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern.

Beihilfeintensität:

GU: 50 %, MU: 60 %, KU: 70 %

Beihilfen für Energiesparmaßnahmen

Bei Investitionsbeihilfen sind förderfähig

Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus erforderlich sind.

(Berücksichtigung von operativen Gewinnen / Kosten:

- bei KMU über einen Zeitraum von drei Jahren,
- bei GU, die nicht am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen über einen Zeitraum von vier Jahren,
- bei GU, die am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren)

Beihilfeintensität:

GU: 60 %, MU: 70 %, KU: 80 %

* * * * *

Bei Betriebsbeihilfen sind förderfähig

Produktionsmehrkosten (netto), unter Berücksichtigung der Vorteile aus der Energieeinsparung. Die Beihilfe ist auf fünf Jahre beschränkt.

Beihilfeintensität:

100 % der Mehrkosten bei linearer Verringerung auf 0 % innerhalb von fünf Jahren oder 50 % der Mehrkosten über fünf Jahre

Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien

Bei Investitionsbeihilfen sind förderfähig

Investitionsmehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwert oder Heizsystem mit derselben Kapazität aufbringen muss (Berücksichtigung von operativen Gewinnen / Kosten über einen Zeitraum von fünf Jahren). Beihilfen für Biokraftstoffe sind nur für nachhaltige Biokraftstoffe zulässig.

Beihilfeintensität:

- GU: 60 %, MU: 70 %, KU: 80 %
- bei ordnungsgemäßer, transparenter, diskriminierungsfreier Ausschreibung Erhöhung auf 100 % möglich

* * * * *

Bei Betriebsbeihilfen ist förderfähig

die Differenz zwischen den Erzeugungskosten und dem Marktpreis des betreffenden Energieerzeugnisses.

Beihilfeintensität:

- Ausgleich der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis oder
- 100 % der Mehrkosten bei linearer Verringerung auf 0 % innerhalb von fünf Jahren oder 50 % der Mehrkosten über fünf Jahre

Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung

Bei Investitionsbeihilfen sind förderfähig

Investitionsmehrkosten für die Errichtung einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Vergleich zur Referenzinvestition (Berücksichtigung von operativen Gewinnen / Kosten über einen Zeitraum von fünf Jahren).

Beihilfeintensität:

- GU: 60 %, MU: 70 %, KU: 80 %
- bei ordnungsgemäßer, transparenter, diskriminierungsfreier Ausschreibung Erhöhung auf 100 % möglich

* * * * *

Bei Betriebsbeihilfen sind förderfähig

die Differenz zwischen den Erzeugungskosten und dem Marktpreis.

Beihilfeintensität:

- Ausgleich der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis oder
- 100 % der Mehrkosten bei linearer Verringerung auf 0 % innerhalb von fünf Jahren oder 50 % der Mehrkosten über fünf Jahre

Beihilfen für energieeffiziente Fernwärme

Förderfähig sind

nur die im Vergleich zur Referenzinvestition anfallenden **Investitionsmehrkosten** für die Errichtung einer energieeffizienten Fernwärmanlage (Berücksichtigung von operativen Gewinnen / Kosten über einen Zeitraum von fünf Jahren).

Beihilfeintensität:

- GU: 50 %, MU: 60 %, KU: 70 %
- bei ordnungsgemäßer, transparenter, diskriminierungsfreier Ausschreibung Erhöhung auf 100 % möglich

Beihilfen für Abfallbewirtschaftung

Förderfähig sind

nur die im Vergleich zur Referenzinvestition anfallenden **Investitionsmehrkosten** für eine Investition in die Abfallbewirtschaftung (Berücksichtigung von operativen Gewinnen / Kosten über einen Zeitraum von fünf Jahren).

Beihilfeintensität:

- GU: 50 %, MU: 60 %, KU: 70 %

Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte

Förderfähig sind

Kosten für die Wiedernutzbarmachung abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks – nur wenn der Verursacher der Schäden nicht ermittelt werden kann. Wird der für die Umweltschäden Verantwortliche – Verursacher – ermittelt, muss dieser nach dem Verursacherprinzip ohne Beihilfe für die Sanierung aufkommen.

Beihilfeintensität:

100 % der förderfähigen Kosten

Beihilfen für Standortverlagerungen

Förderfähig sind

Kosten der Verlegung des Standorts aus Gründen des Umweltschutzes aufgrund einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der zuständigen Behörde. Das Unternehmen muss sich an seinem neuen Standort nach dem Recht richten, das die strengsten Umweltschutznormen vorsieht. Etwaige Gewinne (Verkaufserlös etc.) und Kosten werden berücksichtigt.

Beihilfeintensität:

- GU: 50 %, MU: 60 %, KU: 70 %

Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten

Staatliche Beihilfen im Bereich der handelbaren Umweltzertifikate **sind förderfähig**, wenn:

- die Regelungen so beschaffen sind, dass Umweltschutzziele erreicht werden, die über die verbindlichen Gemeinschaftsnormen hinausgehen,
- die Zuteilung transparent erfolgt,
- die Gesamtzahl der Zertifikate, die einem Unternehmen unter dem Marktwert zugeteilt werden, den tatsächlichen Bedarf des Unternehmens nicht übersteigt,
- neue Anbieter nicht begünstigt werden und keine unangemessenen Zugangsschranken bestehen.

Entscheidend für die Prüfung durch die EU-Kommission ist die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Beihilfen anhand mehrerer Kriterien.

Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen

- Staatliche Beihilfen im Bereich der Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen müssen zumindest mittelbar eine Verbesserung des Umweltschutzes bewirken und dem allgemeinen Ziel nicht zuwiderlaufen.
- Bei harmonisierten Steuern gilt die Beihilfe 10 Jahre lang als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn mindestens der gemeinschaftliche Mindeststeuersatz entrichtet wird.
- Bei nicht harmonisierten und harmonisierten Steuern, bei denen die entrichtete Steuer unterhalb des gemeinschaftlichen Mindeststeuersatzes liegt, müssen jegliche Steuerermäßigungen oder -befreiungen notwendig und verhältnismäßig sein.

Kumulierung

- Die auf der Grundlage der Leitlinien genehmigten Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine höhere als nach diesen Leitlinien zulässige Beihilfeintensität ergibt.
- Sind die beihilfefähigen Ausgaben für den Umweltschutz ganz oder teilweise noch aus anderen Gründen förderfähig, gilt für den gemeinsamen Anteil die nach den einschlägigen Vorschriften günstigere Obergrenze.
- Umweltschutzbeihilfen dürfen hinsichtlich derselben beihilfefähigen Kosten nicht mit De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn dadurch die nach den vorliegenden Leitlinien zulässige Höchstintensität überschritten wird.

Notifizierung

Alle Beihilfemaßnahmen auf der Grundlage dieser Leitlinien **müssen** in Brüssel **notifiziert und von der EU-Kommission genehmigt** werden – entweder im Wege einer Standardprüfung oder einer eingehenden Prüfung.

Anmerkung:

Umweltschutzbeihilfen, die alle Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfüllen, sind von der Anmeldepflicht freigestellt. Sind die Bedingungen der AGVO nicht erfüllt, besteht Notifizierungspflicht. Diese Beihilfemaßnahmen werden dann von der EU-Kommission auf der Grundlage dieser Leitlinien geprüft.

[Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung](#)

Transparenz und Überwachung

Pflichten der Mitgliedstaaten:

- Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts aller Beihilferegelungen im Internet sowie Mitteilung der betreffenden Internetadresse an die EU-Kommission;
- Bereithalten von ausführlichen Aufzeichnungen über sämtliche Beihilfen (beihilfefähige Kosten, Beihilfehchstintensitäten);
- Vorlage der **Jahresberichte** an die EU-Kommission.